

Bundesbeschuß

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reservén pro 1904 zu leistenden
Entschädigungen.

(Vom 26. Juni 1903.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai
1903,

beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1904 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 141. 45
„ „	Schützen	„ 141. 90
„ „	Guiden und Dragoner	„ 183. 90
„ „	berittenen Maximisten	„ 185. 30
„ „	Kanonier der Feldbatterien	„ 150. 70
„ „	Gebirgsartilleristen	„ 154. 10
„ „	Positionsartilleristen	„ 151. 30
„ „	Festungsrekruten	„ 152. 90
„ „	Maximisten der Festungstruppen	„ 152. 65
„ „	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„ 186. 30
„ „	Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„ 187. 20
„ „	Geniesoldaten und Festungssappeure	„ 160. —
„ „	Sanitätssoldaten	„ 150. 15
„ „	Verwaltungssoldaten	„ 148. 25

(Vgl. Tabellen I und II.)

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäß Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen wie bisher eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate auszurichten.

3. Für die Reserven an getragenen Stücken.

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt und überdies werden für jeden aus der Reserve an Rekruten abgegebenen Traintornister Fr. 3. 50 vergütet. Die genannte Verordnung ist in Bezug auf die Details maßgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 17. Juni 1903.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 26. Juni 1903.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 29. Juni 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:
Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Bundesbeschluß betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven pro 1904 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 26. Juni 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1903
Date	
Data	
Seite	728-729
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 624

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.